Antrag

der Fraktion der SPD

Der Bundestag wolle beschließen:

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten der Kriegsopferversorgung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung des Ersten Neuordnungsgesetzes vom 27. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 453), zuletzt geändert durch das Kindergeldkassengesetz vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1001), wird wie folgt geändert:

1. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden die Beträge der Grundrenten der Beschädigten jeweils um 10 vom Hundert erhöht.
2. In § 40 wird der Betrag der Grundrente der Witwe um 10 vom Hundert erhöht.
3. In § 46 werden die Beträge der Grundrenten der Waisen um jeweils 10 vom Hundert erhöht.
4. In § 51 Abs. 1 werden die Beträge der Elternrenten um jeweils 10 vom Hundert erhöht.

Artikel 2

Vorschußzahlung

Auf die sich nach Artikel 1 dieses Gesetzes ergebenden Mehrleistungen erhalten Versorgungsberechtigte, die am 1. Januar 1962 Anspruch auf eine Grundrente oder Elternrente haben, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Vorschuß in Höhe des sechsfachen monatlichen Erhöhungsbetrages.

Artikel 3

Übergangsvorschriften

Die Versorgungsbezüge, die durch dieses Gesetz eine Änderung erfahren, werden von Amts wegen neu festgestellt.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1962 in Kraft.

Bonn, den 5. Dezember 1961

Ollenhauer und Fraktion

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51